

BGer 2C_1084/2019 vom 15. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1084_2019

FR: TF 2C_1084/2019 du 15 janvier 2020

IT: TF 2C_1084/2019 del 15 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Zwischenverfügung vom 6. Dezember 2019 erhob das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit einem Gesuch um Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren von A. _____ einen Kostenvorschuss von Fr. 800.--. Hiergegen gelangte A. _____ an das Bundesgericht. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 wurde ihr mitgeteilt; dass ihre Eingabe in der vorliegenden Form den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügen dürfte; sie könne ihre Beschwerde aber noch verbessern und sachbezogen darlegen, inwiefern das Bundesverwaltungsgericht Recht verletzt habe. Hierauf antwortete A. _____ mit Eingaben vom 23. Dezember 2019 und 11. Januar 2020.

E. 2.1

Die Rechtsschriften an das Bundesgericht haben die Begehren und deren Begründung zu enthalten; dabei ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Die Begründung muss sachbezogen sein, d.h. den Gegenstand des angefochtenen Entscheids betreffen. Es ist in ihr in gezielter Form auf die für das Ergebnis massgeblichen Ausführungen der Vorinstanz einzugehen (vgl. BGE 128 II 193 E. 2.2 S. 197 ff.; 125 II 217 E. 2 S. 220; 121 II 59 E. 2b).

E. 2.2

Die verschiedenen Eingaben der Beschwerdeführerin genügen den entsprechenden Anforderung nicht: Ihre Schreiben enthalten kein klares Begehren. Die Beschwerdeführerin kritisiert zwar, dass das Bundesverwaltungsgericht von ihr einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- erhebt; sie legt indessen mit keinem Wort dar, inwiefern dadurch Bundesrecht verletzt würde. Im Übrigen enthalten ihre Eingaben vor allem Bibelzitate, wobei nicht erkennbar ist, in welchem Zusammenhang diese zum Streitgegenstand stehen.

E. 2.3

Da sich A. _____ in ihren Schreiben offensichtlich nicht sachbezogen mit der angefochtenen Instruktionsverfügung vom 6. Dezember 2019 auseinandersetzt, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. Dies kann ohne Weiterungen durch den Präsidenten im Verfahren nach Art. 108 BGG geschehen. Eingaben in der vorliegenden Form würden künftig ohne Weiterungen abgelegt.

E. 3

Es rechtfertigt sich, für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), weshalb es sich erübrigt, zu prüfen, ob und inwiefern die Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihre Verbeiständung befugt war, selbständig Beschwerde zu führen. Es sind im Übrigen keine Entschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.